



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus

Landesbeteiligung an der Oberflächenentwässerung an innerörtlichen Landesstraßen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Verwaltungsgericht Schleswig hatte Ende 2021 zur bisherigen Gesetzeslage (§ 12 Absatz 2 StrWG) entschieden, dass der Begriff „Herstellung“ von übergeordneten innerörtlichen Straßen auch die wiederholte Herstellung umfassen muss. Nun steht die Frage im Raum, inwiefern sich das Land zukünftig an den Kosten solcher Maßnahmen beteiligen wird.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen dieses Urteil mit Blick auf die bisherige Praxis bzw. welche konkreten Konsequenzen hat das Urteil für die Landesbeteiligung an der notwendigen Oberflächenentwässerung an innerörtlichen Landesstraßen? Bitte erläutern.

Antwort:

Das genannte Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts betrifft eine Streitigkeit zwischen einem Kreis und einer Gemeinde und bindet nur diese rechtlich. Für das Land soll die bisherige Praxis beibehalten werden, sich nur an den Kosten der erstmaligen Herstellung von Entwässerungseinrichtungen in den Ortsdurchfahrten der Landesstraßen zu beteiligen.

2. Welche Gespräche hat die Landesregierung zu diesem Thema seit dem Urteil bisher mit den Kommunalen Landesverbänden geführt und zu welchen Ergebnissen ist man dabei gekommen? Bitte erläutern.

Antwort:

Bisher wurden keine Gespräche geführt. Die Anhörung der Verbände wird im Rahmen der Kabinettsbefassung erfolgen.

3. Plant die Landesregierung eine Gesetzesinitiative, mit der klargestellt werden soll, dass das Land sich nur an der erstmaligen Herstellung beteiligen muss? Wenn ja, warum und mit welchem Zeitplan? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Ja. Die Praxis, die der bisherigen Auslegung des § 12 Absatz 2 StrWG entspricht, soll beibehalten werden. Das Land und die Kreise benötigen Rechtssicherheit. Daher ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich. Die Verantwortung für die Entwässerungsanlagen und deren Finanzierung soll eindeutig formuliert werden. Der Entwurf wird aktuell im MWVATT erarbeitet und soll in diesem Jahr das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.